



Mitgliedsbeitragssatz, Stand 29. Dezember 2011

Unternehmensform:	Personenzahl:	Jahresbeitragssatz:
Nebenerwerbsbetrieb	Einzelperson	€ 60,00
Neugründer		€ 90,00
Mitglieder	bis 3 Personen	€ 180,00
Mitglieder	4 bis 10 Personen	€ 240,00
Mitglieder	11 bis 30 Personen	€ 300,00
Mitglieder	über 31 Personen	€ 360,00

Neugründer zahlen in den ersten drei Jahren der Mitgliedschaft den o. a. ermäßigten Beitrag. Filialgründungen zählen nicht als Neugründung. Das Beitrittsjahr zählt als volles Mitgliedsjahr. Die Beiträge werden jährlich per Lastschrift mit Einzugsermächtigung eingezogen.

Satzung:

In der Fassung vom 26.06.2012

Gewerbe- und Verkehrsverein Büdingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gewerbe- und Verkehrsverein Büdingen e.V. und hat seinen Sitz in Büdingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder, sowie die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Büdingen und Unterstützung des kulturellen Lebens. Zur Erreichung dieser Ziele dienen Vorträge, Diskussionen, Informationen und Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen, die Gewerbetreibenden betreffenden Angelegenheiten. Wirtschaftliche Erwerbszwecke zugunsten des Vereins werden nicht verfolgt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder in Büdingen ansässige Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige oder jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Annahme. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Von den Mitgliedern werden Beiträge gefordert. Über Höhe, Umfang und Zahlungsart beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind in diesem Fall von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sich an den Aussprachen und gemeinsamen Beratungen zu beteiligen, Anträge zur Förderung der Vereinsziele einzureichen und bei den, in der jeweiligen Sitzung vorgesehenen, Abstimmungen und Wahlen seine Stimme abzugeben. Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Die Mitglieder haben die Beiträge, nach dem jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung, fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung des Unternehmens, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein, nach vorheriger Anhörung, auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zu wider handelt, in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, wie der Verzug von Beitragszahlungen von mehr als einem Monat vorliegt.



§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

Für jedes Geschäftsjahr findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch die Presse oder schriftliche Einladung bekanntgegeben werden. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Die Tagesordnung umfasst insbesondere folgende Punkte:

1. Vereinsbericht
2. Kassenbericht
3. Erledigung von Anträgen
4. Satzungsänderungen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstands gem. §10
7. Wahl der Kassenprüfer -einmalige Wiederwahl zulässig-
8. Verschiedenes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Weise, wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, aufgrund vorliegenden Materials festgesetzt. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Wahlen für die Vorstandsämter erfolgen, soweit nicht anders beantragt, in offener Abstimmungsform, mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes Mitglied. Eine Wiederwahl ist ebenfalls zulässig. Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter, vom Schriftführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - 1a. geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
 - der/dem ersten Vorsitzenden(in)
 - der/dem zweiten Vorsitzenden(in)
 - der/dem ersten Rechner(in)
 - der/dem Schriftführer(in)
 - der/dem zweiten Rechner(in)
 - 1b. erweiterten Vorstand, bestehend aus
 - den höchstens vierzehn Beisitzern(innen)

Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils berechtigt, den Verein, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu vertreten.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens vier Beisitzer(innen) anwesend sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Bearbeitung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
6. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Ausschüsse

Für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung nach Bedarf Ausschüsse einsetzen und deren Vorsitzende und die Mitglieder wählen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur aufgrund eines in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlusses erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von 80% der Mitglieder schriftlich gestellt ist.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat eine weitere, anschließend stattfindende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen und einen Liquidator zu bestimmen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Zuständig für die Auslegung der Satzung ist im Allgemeinen der Vorstand, in Streitfällen die Mitgliederversammlung.

Büdingen, den 26. Juni 2012